

# Dresdner Journal.



## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

### Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. Januar

1911.

Bezugspreis: Beim Beziehe durch die Expedition, Große Brüderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift 6 mal gfp. Ankündigungsteile 25 Pf., die Zeile größerer Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gfp. Teile im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeschloßt) 75 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Reichstag erledigte gestern bei Fortsetzung der 2. Sitzung der Strafrechtsnovelle die Bestimmungen über die Bestrafung der Mißhandlung Jugendlicher. Heute wird die Verhandlung fortgesetzt.

Die Reichstagskommission für den Kolonial- und Konsulargerichtshof beschloß in ihrer gestrigen Sitzung, den Kolonial- und Konsulargerichtshof nach Hamburg zu legen.

Der württembergische Landtag ist gestern vom König mit einer Thronrede eröffnet worden.

An Bord eines von Buenos Aires in Hamburg eingetroffenen Dampfers wurden verdächtige Ratten vorgefunden.

Durch den Bruch eines Wasserverservoirs bei Huelva in Spanien sind sieben Personen umgekommen.

Auf der New Yorker Zentralbahn fuhr ein Zug auf einen andern auf. Bisher wurden sechs Leichen geborgen; die Zahl der Tote beträgt 18.

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 547) nach Gehör der Handels- und Gewerbelehrer zu Bittau folgendes an:

1. Vor der Ankündigung von Ausverläufen im Handel

a) mit Erzeugnissen der Textilindustrie (Manufakturen- und Modewaren, Damenpuppen, Posamenten, Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Weiß- und Wollwaren),

b) mit Pelz- und Schuhwaren,

c) mit Fahrungs- und Genussmitteln,

sowie vor der Ankündigung von Ausverläufen der Warenhäuser, Konsumvereine und Bazare ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns Anzeige zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzurichten, dessen Einsicht jedem gestattet ist.

Unter "Ortspolizeibehörde" ist zu verstehen in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die Anzeigeerstattung hat spätestens 14 Tage, die Einreichung des Verzeichnisses spätestens 7 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen. Eine Verkürzung dieser Fristen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, wenn es sich um schnellverderbliche Waren handelt.

Die Anzeige ist ebenso wie das Warenverzeichnis von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter (§ 45 der Reichsgewerbeordnung) unterschriftlich zu vollziehen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verlauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Auf Saison- und Inventur-Ausverläufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsvorlehrte üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 (§ 7 und § 8 des Gesetzes) keine Anwendung.

Für diese Saison- und Inventur-Ausverläufe gelten jedoch folgende besondere Bestimmungen:

a) In keinem Geschäftsbetriebe — gleichviel ob er eine oder mehrere Branchen umfaßt — sind jährlich mehr als 2 Ausverläufe statthaft. Als Inventur-Ausverkauf darf nur einer davon bezeichnet werden, sodass gegebenenfalls der Inventur-Ausverkauf mit einem der Saisonausverläufe zusammenfällt. Die Dauer jedes Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

b) Saison- und Inventur-Ausverläufe sind nur zu lässig für

Waschkonfektion für Erwachsene und Kinder sowie Blusen und Wäsche in den Monaten April/Mai, August/September,

Schuhwaren in den Monaten Januar/Februar, August/September,

Konserven in den Monaten Januar/Februar, Mai/Juni, Damenpuppenwaren, insbesondere Damenhüte und Posamenten in den Monaten Dezember/Januar, Juli/August,

alle übrigen Geschäftszweige in den Monaten Januar/Februar, Juli/August.

c) Die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufes innerhalb der angegebenen Zeiten bleibt dem Verkäufer überlassen.

3. Die Anordnungen unter Ziffern 1 und 2 treten am 1. März 1911 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1911.

Bremen, den 9. Januar 1911.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenpest aus Bochum, Stadtkreis Bochum, Reg.-Ves. Kreisberg. und Friedewalde, Kreis Großflaß, Reg.-Ves. Oppeln, am 11. Jan.

(Vorläufige Bekanntmachungen erscheinen auch im Justizteil.)

Infolge Ablebens des bisherigen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 23. Wahlkreis des platten Landes hat in diesem Wahlkreise eine Erstwahl stattzufinden.

Die nach § 18 des Wahlgesetzes für die zweite Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 aufgestellten Wahlzettel sind

vom 15. Februar dieses Jahres an

auszulegen und

am 18. März dieses Jahres

abzuschließen.

Als Wahltag wird

Mittwoch, der 22. März dieses Jahres

bestimmt.

Als Wahlkommissar wird

der Amtshauptmann v. Rostitz-Wallwitz

zu Leipzig

bestellt.

Dresden, am 11. Januar 1911.

Ministerium des Innern.

Ausverkaufswesen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 f.) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. September 1909

### Nichtamtlicher Teil.

#### Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 14. Januar. Se. Majestät der König hiebt heute eine Hochzeitssage auf Ullersdorfer Revier ab. Um 6½ Uhr findet bei St. Majestät eine größere sogenannte Staatsdienertafel statt, zu der Einladungen in üblicher Weise ergangen sind.

Se. Königl. Hoheit der Fürst von Hohenzollern wird mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin-Löchter zum Besuch am Königlichen Hofe am nächsten Montag 11 Uhr 10 Min. abends hier eintreffen.

Die Majestätskrönung St. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Christian nimmt einen regelrechten Verlauf.

Dresden, 14. Januar. Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann Georg reiste heute vormittag 8 Uhr nach Leipzig, wo der Prinz an einer Sitzung der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler teilnahm. Abends 6 Uhr 25 Min. trifft Se. Königl. Hoheit wieder in Dresden ein.

Nachdem Se. Heiligkeit der Papst St. Majestät dem König schon vor längerer Zeit den Ausdruck aufrichtigen Bedauerns und entschiedener Missbilligung der Auslassung des Monsignore Paul de Mathies hatte übermitteln lassen, ist jetzt dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten auf diplomatischem Wege die Nachricht zugegangen, daß inzwischen auch eine entsprechende Bekämpfung des genannten Geistlichen seitens des Apostolischen Nuntius in München erfolgt und eine angemessene Entlastung von ihm dort abgegeben worden ist.

Gegen die von der Sächsischen Regierung beabsichtigte Zulassung der Einfuhr französischen Weins hat der Reichskanzler, falls sie im wesentlichen unter denselben Bedingungen wie für Süddeutschland erfolgt, keine Bedenken erhoben.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen, Geh. Regierungsrat v. Steinbel tritt am 1. April 1911 in den Ruhestand. Als sein Nachfolger ist der Oberregierungsrat bei dieser Anstalt Dr. Roth bestimmt worden.

#### Deutsches Reich.

##### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 13. Januar 1911.

Am Bundesstaatlich: Staatssekretär Dr. Lisco. Der Präsident teilte zunächst mit, daß die Sozialdemokraten noch einen ergänzenden Antrag zu dem gestern erledigten Bekleidungsparagrafen eingereicht hätten. Er (der Präsident) stelle es dem Hause anheim, ob es hierüber noch beraten wolle.

Nach dreiviertelstündiger Gesetzgebungsdebatte, in deren Verlauf Redner der Linken für Zulassung des Antrages unter Hinweis darauf eintaten, daß ein großer Teil des Hauses gestern über die Abstimmung im Unklaren gewesen sei, wurde die Zulässigkeit des Antrages abgelehnt.

Darauf lehnte das Hause die zweite Lesung der Strafgesetzesnovelle bei den Bestimmungen über den Schutz der Kinder und wehrlosen Personen gegen Mißhandlungen fort.

Die Kommission beantragte einen Aufschluß, der auch die Durchführung solcher Behandlung unter Strafe stellt.

Abg. Gabber (B.): begründete einen Antrag Dohlem, wonach der betreffende Antrag lautet soll: Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht 16 Jahre (nach der Kommission 18 Jahre) alte oder wehrlose Person, die der Fürsorge des Täters untersteht, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, Körperverletzung mittels grausamer Behandlung begangen wird. Im besonders schweren Falle kann auf eine Fünfjahresstrafe bis zu fünf Jahren erlassen werden.

Abg. Stadthagen (B.): Die Heraussetzung des Schuhalters von 18 auf 16 Jahre wäre eine schwame Verschlechterung. Man sollte es vielleicht auf 21 Jahre heraussetzen. Der Fall des Faltoz Kreischa in Wiedersdorf fordert gebieterisch eine Verschärfung der Strafen für destruktive Grausamkeitsdelikte. Wird das Alter heruntergesetzt, so sind Füchtingedelinge über 16 Jahre der Bestrafbarkeit ausgeliefert. Es sollte da nicht ein Strafantrag notwendig sein, sondern von Amts wegen vorgegangen werden müssen. Ich bitte um Ablehnung des Verschlechterungsantrages.

Abg. Dr. Hesse (Soz.): bittet als Berichterstatter, an den Kommissionsschlußanträgen festzuhalten.

Abg. Dr. Heinze (B.): Davon, daß jugendliche Personen schullos der Mißhandlung ausgeliefert werden, kann keine Rede sein. Es muß aber vermieden werden, daß ganz leichte Überschreitungen mit schweren Strafen geahndet werden. Dabei